

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

58

19. APR. 1972

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bundesbahn; Tarifvertrag
für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn
(AnTV) § 13 Abs. 1; § 13 a Abs. 1; BGB § 125;
ZPO §§ 253, 256

Leitsätze:

- 1) Es ist rechtlich zulässig, durch Tarifvertrag für die Eingruppierung von Angestellten auf Beamtendienstposten auf Richtlinien für die Einheitsbewertung der Beamtendienstposten (Tätigkeitsverzeichnis) in ihrer jeweiligen Fassung zu verweisen.
- 2) Wird danach ein Beamtendienstposten geringer als bisher bewertet, kann dies dazu führen, daß der darauf beschäftigte Angestellte nicht am Bewährungsaufstieg teilnehmen kann, wenn er dessen Voraussetzungen im Zeitpunkt des Bewährungsaufstiegs deshalb nicht mehr erfüllt.

Aktenzeichen: 4 AZR 257/71

Urteil des BAG vom 19. April 1972 LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 257/71
6 (2) Sa 600/70
Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

58

Verkündet am
19. April 1972

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. April 1972 durch die Bundesrichter Dr. Neumann, Dr. Feller und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Hauk und Dr. Sohler für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 27. April 1971 – 6 (2) Sa 600/70 – sowie des Arbeitsgerichts Hannover vom 12. Mai 1970 – 6 Ca 133/70 – aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist als Angestellter bei der Bundesbahndirektion Hamm der Beklagten beschäftigt. Seit dem 1. September 1963 bezieht er Vergütung nach der VergGr. V a des Tarifvertrages für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn (AnTV), der für das Arbeitsverhältnis der Parteien aufgrund beiderseitiger Organisationzugehörigkeit gilt.

Der Kläger arbeitet auf einem Beamtendienstposten, der zunächst für einen Beamten der Besoldungsgruppe A 9 ausgewiesen war, nach einer Neubewertung durch den Dienstpostenbewertungsausschuß in dem Tätigkeitsverzeichnis vom 1. März 1966 jedoch nur noch für einen Beamten der Besoldungsgruppe A 8 ausgewiesen ist.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. September 1969 Vergütung nach der VergGr. IV b AnTV zu zahlen. Er ist der Auffassung, im Wege des Bewährungsaufstieges hätte er zu diesem Zeitpunkt nach Maßgabe des Klagantrages höhergruppiert werden müssen. Unbestritten habe er durchgehend eine Tätigkeit ausgeübt, die zu mehr als 50 v.H. der eines Bundesbahninspektors entsprochen habe. Deswegen nehme er am Bewährungsaufstieg teil.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger habe die tariflichen Voraussetzungen für den Bewährungsaufstieg nicht erfüllt. Zwar sei er zunächst tarifgerecht in die VergGr. V a eingruppiert worden. Da das Tätigkeitsverzeichnis vom 1. März 1966 seine Tätigkeit jedoch nur noch als der VergGr. V c entsprechend bewerte, habe er im rechtlich entscheidenden Zeitpunkt keine Tätigkeit ausgeübt, die den begehrten Bewährungsaufstieg tarifrechtlich ermögliche. Der Kläger verkenne, daß die Tätigkeitsverzeichnisse in ihrer jeweils geltenden Fassung als Tarifrecht anzuwenden seien. Das gelte auch insoweit, als sie ausnahmsweise Verschlechter-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

rungen für den Arbeitnehmer brächten.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagantrag erkannt und den Streitwert auf 3.940,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die begründete Revision führt zur Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und zur Klagabweisung.

Der Kläger hat beantragt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger mit Wirkung vom 1. September 1969 in die Vergütungsgruppe IV b AnTV "einzustufen". Zutreffend und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats legt das Landesarbeitsgericht diesen Klagantrag dahin aus, daß der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn vom bezeichneten Zeitpunkt an Vergütung nach der VergGr. IV b AnTV zu zahlen. Gegen die Zulässigkeit des so ausgelegten Klagantrages bestehen keine prozeßrechtlichen Bedenken (§§ 253, 256 ZPO; BAG AP Nr. 56 zu § 3 TO.A; vgl. auch Urteil des Senats vom 12. April 1972 - 4 AZR 227/71 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen).

Im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts ist die Klage jedoch nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, der Kläger nehme am Bewährungsaufstieg teil, weil er die tariflich vorgesehene sechsjährige Bewährungszeit in einer Tätigkeit der VergGr. V a "vollendet" habe, so wie es im einzelnen der Teil B der Anlage 1 zum AnTV vorsehe. Eine Änderung des Tätigkeitsverzeichnisses könne sich nicht zuungunsten des Klägers auswirken. Etwas anderes könne nur dann gelten, wenn das Tätigkeitsverzeichnis jeweils tarifvertraglich vereinbart



worden sei.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind rechtsfehlerhaft.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht zunächst davon aus, daß aufgrund beiderseitiger Tarifbindung zwischen den Parteien der Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn (AnTV) gilt, der - entsprechend den §§ 22, 23 BAT - vorsieht, daß die Eingruppierung sich nach der überwiegend auszuübenden Tätigkeit richtet (§ 13 Abs. 1 AnTV). Das gilt nach den Ausführungsbestimmungen dazu, die selbst Tarifbestandteil sind, auch für die Angestellten auf Beamtendienstposten (das. Ziff. 1 lit. a), für die im einzelnen bestimmt wird:

"Hiernach gilt für die Eingruppierung grundsätzlich die Bewertung der überwiegend auszuübenden Tätigkeit. Diese ist auch bei der Eingruppierung nach Teil B der Vergütungsordnung entscheidend, wobei das Tätigkeitsverzeichnis für die einheitliche Bewertung von Beamtendienstposten in seiner jeweils gültigen Fassung maßgebend ist.

Damit gilt bei mehreren, verschieden hoch bewerteten Tätigkeiten eines Dienstpostens als überwiegende Tätigkeit entweder

- aa) die Tätigkeit, die mehr als die Hälfte des Gesamtaufgabengebietes ausmacht, oder
- bb) bei zwei gleich großen Teilen die höherwertige Tätigkeit oder
- cc) bei mehr als zwei verschieden hoch bewerteten Teilen die Tätigkeit, mit deren Anteil - von der höchstbewerteten Tätigkeit ausgehend - 50 v.H. des Gesamtaufgabengebietes erreicht oder überschritten werden."

Dementsprechend wird auch in der Einführung zum Teil B der Anlage 1 zum AnTV, die ebenfalls Tarifbestandteil ist, bestimmt:

"Für die Bewertung der auf Beamtendienstposten beschäftigten Angestellten gelten die "Richtlinien für die einheitliche Bewertung des Beamtendienstpostens(Tätigkeitsverzeichnis)" in ihrer jeweiligen Fassung".



- 5 -

In der der Einführung folgenden Zusammenstellung einzelner Tätigkeiten von Angestellten auf Beamtendienstposten sieht der Teil B der Anlage 1 zum AnTV weiterhin im einzelnen vor, daß Angestellte mit der Tätigkeit eines technischen Bundesbahninspektors (bzw. Bundesbahnoberinspektors) - bezeichnet mit tG - oder nichttechnischen Bundesbahninspektors (bzw. Bundesbahnoberinspektors) - bezeichnet mit G - in die Vergütungsgruppe V a bzw. V b und in beiden Fällen nach sechsjähriger Bewährung in die VergGr. IV b einzugruppieren sind.

Wie auch das Landesarbeitsgericht im Ausgangspunkt zutreffend annimmt, kommt es also darauf an, ob der Kläger im Sinne der dargestellten tariflichen Bestimmungen mit wenigstens 50 v.H. seines Gesamtaufgabengebietes Tätigkeiten eines technischen oder nichttechnischen Bundesbahninspektors bzw. Bundesbahnoberinspektors wahrgenommen hat. Gerade das ist aber beim Kläger entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts nicht der Fall.

Dabei ist auf die Bestimmungen des jeweils geltenden Tätigkeitsverzeichnisses abzustellen. Zwar werden diese auf Beamtenverhältnisse zugeschnittenen Tätigkeitsverzeichnisse, wenn auch unter Berücksichtigung der §§ 58 BPersVG und 94 BBG, einseitig vom Arbeitgeber erlassen. Dennoch bestehen keine tarifrechtlichen Bedenken dagegen, daß sich auch die tarifliche Mindestvergütung der auf Beamtendienstposten tätigen Angestellten nach diesen arbeitgeberseitig erlassenen Tätigkeitsverzeichnissen richtet, sofern das tarifvertraglich vereinbart ist (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 3 TO.A Bundespost). Allerdings können die Tarifvertragsparteien die ihnen durch den staatlichen Gesetzgeber übertragene Rechtssetzungsbefugnis nicht schlechthin delegieren, auch nicht auf den Arbeitgeber (vgl. BAG 3, 303 3087 = AP Nr. 3 zu § 4 TVG Geltungsbereich und BAG 12, 285 2877 = AP Nr. 12 zu § 3 TVG Verbandszugehörigkeit; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl.,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Bd. II/1 S. 454; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 1 Abs. 12 lit. b). Das steht jedoch der Zulässigkeit und materiellen Wirksamkeit von Tarifklauseln, die für die Eingruppierung der auf Beamten dienstposten tätigen Angestellten des öffentlichen Dienstes die Anwendung der für die Beamten jeweils geltenden Tätigkeitsverzeichnisse vorsehen, nicht entgegen, sofern die Schriftform des § 1 Abs. 2 TVG gewahrt und dadurch die nötige Rechtsklarheit gewährleistet ist. Das ist vorliegend der Fall.

Der Kläger mußte mithin, wenn er mit der Klage Erfolg haben wollte, im Zeitpunkt des Ablaufes der Bewährungszeit, also am 1. September 1969, überwiegend oder wenigstens zu 50 v.H. seiner Gesamtaufgaben eine Tätigkeit ausgeübt haben, die im Teil B der Anlage 1 zum AnTV als tG-Tätigkeit oder G-Tätigkeit ausgewiesen ist. Das entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung des Senats zu § 23 a BAT (BAG 21, 147 1507 = AP Nr. 2 zu § 23 a BAT; AP Nr. 9 und 10 zu § 23 a BAT), der mit der hier in Betracht kommenden Bestimmung des § 13 Abs. 1 AnTV insoweit übereinstimmt. Dabei ist unbeachtlich, ob es sich bei der Tätigkeit des Klägers um diejenige eines technischen oder nichttechnischen Beamten handelt, weil im Teil B der Anlage 1 zum AnTV die Tätigkeiten technischer und nichttechnischer Bundesbahninspektoren und Oberinspektoren insoweit gleichbehandelt werden.

Nach den eingangs angeführten tariflichen Normen ist dabei auf das Tätigkeitsverzeichnis, das am 1. September 1969 gültig war, abzustellen, mithin dasjenige vom 1. März 1966, das im Bereiche der Bundesbahn-Liegenschaftsbücher die folgenden Bewertungen vorsah:

Allgemeine Angelegenheiten	G 11,
Aufstellen, Bereinigen und Prüfen	G,
Fortführen	M 7 und M 8,
Beihilfe zum Aufstellen, Bereinigen und Führen	M 7.



Nach dem Arbeitsverteilungsplan vom 1. Februar 1968, der inhaltlich unstreitig ist, hat der Kläger aber nur 40 v.H. G-Tätigkeiten und im übrigen niedriger bewertete Aufgaben ausgeführt. Das hat zur Folge, daß er die tariflichen Erfordernisse zur Teilnahme am begehrten Bewährungsaufstieg in die VergGr. IV b im maßgeblichen Zeitpunkt nicht erfüllt hat.

Da die jeweiligen Tätigkeitsverzeichnisse zwischen den Parteien mit Tarifwirkung gelten, hat das Tätigkeitsverzeichnis vom 1. März 1966 als neue Tarifnorm das ältere vom 1. September 1964 außer Kraft gesetzt. Das muß der Kläger gegen sich gelten lassen. Dabei verkennt das Landesarbeitsgericht, daß es zur Wirksamkeit des neuen Tätigkeitsverzeichnisses nicht eines eigenen Tarifvertrages bedurfte. Hatten nämlich die Tarifvertragsparteien einmal tarifrechtlich wirksam vereinbart, daß für die auf Beamtendienstposten beschäftigten Angestellten die Tätigkeitsverzeichnisse in ihrer jeweiligen Fassung mit tariflichem Charakter gelten sollen, so konnten bei Bedarf von der Beklagten jeweils neue und normativ für die betreffenden Angestellten geltende Tätigkeitsverzeichnisse erlassen werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie im Einzelfall Verbesserungen oder Verschlechterungen zum Inhalt haben.

Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß die Beklagte den Kläger willkürlich oder bewußt zu seinem Nachteil behandelt hat. Als auf einem Beamtendienstposten tätiger Angestellter muß er nach den für ihn geltenden tariflichen Bestimmungen vielmehr auch einmal Nachteile dieser Regelung hinnehmen, so wie er von ihren Vorteilen profitiert, etwa dann, wenn Beamtendienstposten günstiger bewertet werden, als es die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Angestellte zulassen würden. Abgesehen davon sind unstreitig die dem Schutze der Bediensteten der Beklagten dienenden Bestimmungen der §§ 58 BPersVG und 94 BBG bei der Änderung des Tätigkeitsverzeichnisses beachtet worden. Im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Klägers ist auch bei der Bewertung seiner Tätigkeit nach



den Bestimmungen des Tätigkeitsverzeichnisses vom 1. März 1966 genau zu unterscheiden zwischen der Aufstellung und Bereinigung des Liegenschaftsbuches als G- bzw. tG-Tätigkeiten und seiner Fortführung, die danach niedriger bewertet wird. Daraus, daß die Beklagte ihm gegenüber eine Änderungskündigung nicht ausgesprochen hat, kann der Kläger keine Rechtsvorteile herleiten. Zu einer Änderungskündigung bestand keine Veranlassung, da sich weder die auszuübende Tätigkeit noch die tarifliche Vergütung des Klägers geändert hatte. Schließlich würde sich auch aus dem am 11. Dezember 1969 rückwirkend zum 1. April 1969 in Kraft getretenen neuen Tätigkeitsverzeichnis für den Kläger keine günstigere rechtliche Beurteilung ergeben.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger nach § 91 ZPO.

gez. Dr. Neumann Dr. Auffarth Dr. Feller
 Dr. Sohler H. Hauk



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)